



Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 26. April 1940	Nr. 74
Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 40	Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen	677

Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen.

Vom 24. April 1940.

Die Regierung Nygaardsvold hat durch ihre Proklamationen und durch ihr Verhalten sowie durch die nach ihrem Willen stattfindenden militärischen Kampfhandlungen zwischen Norwegen und dem Deutschen Reich den Kriegszustand geschaffen. Um die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben in den unter dem Schutze der deutschen Truppen stehenden norwegischen Gebieten sicherzustellen, ordne ich an:

§ 1

Die besetzten norwegischen Gebiete werden dem

„Reichskommissar
für die besetzten norwegischen Gebiete“

unterstellt. Sein Sitz ist Oslo. Der Reichskommissar ist Wahrer der Reichsinteressen und übt im zivilen Bereich die oberste Regierungsgewalt aus.

§ 2

Der Reichskommissar kann sich zur Durchführung seiner Anordnungen und zur Ausübung der Verwaltung des norwegischen Verwaltungsausschusses und der norwegischen Behörden bedienen.

§ 3

(1) Das bisher geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es mit der Besetzung vereinbar ist.

(2) Der Reichskommissar kann durch Verordnung Recht setzen. Die Verordnungen werden im „Ver-

ordnungsblatt für die besetzten norwegischen Gebiete“ verkündet.

§ 4

Der Befehlshaber der deutschen Truppen in Norwegen übt die militärischen Hoheitsrechte aus, seine Forderungen werden im zivilen Bereich allein vom Reichskommissar durchgesetzt. Soweit und solange es die militärische Lage erfordert, hat er das Recht, die Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung seines militärischen Auftrages und zur militärischen Sicherung Norwegens notwendig sind.

§ 5

Zur Durchsetzung seiner Anordnungen kann sich der Reichskommissar deutscher Polizeiorgane bedienen. Die deutschen Polizeiorgane stehen dem Befehlshaber der deutschen Truppen in Norwegen zur Verfügung, soweit es die militärischen Bedürfnisse erfordern und die Aufgaben des Reichskommissars es zulassen.

§ 6

Der Reichskommissar untersteht mir unmittelbar und erhält von mir Richtlinien und Weisungen.

§ 7

Dem Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete bestelle ich den Oberpräsidenten Terboven.

§ 8

Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses ergehen nach meinen Richtlinien für den zivilen Bereich durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, für den militärischen Bereich durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Berlin, den 24. April 1940.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Gammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Reitel

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 *R.M.*, für Teil II = 2,50 *R.M.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4
(Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.